

Schlüsselfunktionen unter dem neuen KWG-Regime

Fit & Proper Anforderungen, Organi-
sationspflichten und Aufsichtsbezug-
nisse der BaFin nach dem BRUBEG

I. Zusammenfassung

Neue Fit & Proper Regelungen für Inhaber von Schlüsselfunktionen finden mit dem Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (**BRUBEG**)¹ in Umsetzung der CRD VI² Eingang ins Kreditwesengesetz (**KWG**). Begründet wird dies wie stets mit der Harmonisierung der nationalen Rechtssysteme im Bereich der Bankenunion (s. unter **II.**).

Das KWG sieht zukünftig ein abgestuftes Regelungskonzept vor, das (gesetzgeberisch missglückt) zwischen Inhabern von Schlüsselfunktionen (Kategorie 1) und Inhabern besonderer Schlüsselfunktionen (Kategorie 2) differenziert. Kategorie 2 ist mit zusätzlichen Pflichten für große Unternehmen verbunden (s. unter **III.**).

Durch diese Reform ist nun gesetzlich ausdrücklich verankert, dass alle Inhaber von Schlüsselfunktionen fachlich geeignet und zuverlässig sein müssen. Für Institute³ steigen erneut die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Zusätzlich werden durch das BRUBEG neue Anzeigepflichten für große Unternehmen bezüglich der Ernennung und Abberufung von Inha-

bern besonderer Schlüsselfunktionen eingeführt (s. unter **IV.**).

Einher gehen diese Neuerungen mit erweiterten Befugnissen der BaFin. Sie kann nun unterhalb der Ebene der Geschäftsleiter Maßnahmen unmittelbar gegenüber Schlüsselfunktionsinhabern anordnen, ihnen bei anhaltenden Verstößen periodische Zwangsgelder auferlegen und zum sog. „*naming and shaming*“ greifen (s. unter **V.**).

Es ergeben sich wichtige Folgerungen für Institute und Inhaber von Schlüsselfunktionen. Diese sind hier in zwei Checklisten zusammengefasst (s. unter **VI.**).

II. Von „*soft law*“ zu „*hard law*“

Während das Versicherungsaufsichtsrecht seit längerem Anforderungen an die Verantwortlichen von „*Schlüsselfunktionen*“ formuliert,⁴ fand dieser Begriff erst im Jahr 2019 im Zusammenhang mit Zweigstellen Eingang in die CRD.⁵ Danach müssen Zweigstellen aus Drittstaaten den zuständigen Behörden die Inhaber von Schlüsselfunktionen für die Tätigkeiten der Zweigstellen anzeigen.⁶

Demgegenüber diskutierte die EBA bereits im Jahr 2012 in ihren „*Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungs-*

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Entlastung der Kreditinstitute von Bürokratie (Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz – BRUBEG), 28.1.2026, BT-Drs. 21/3897.

² RL (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-,

Sozial- und Unternehmensführungsrisiken, 19.6.2024, ABl. L 2024/1619.

³ Die Regelungen betreffend Schlüsselfunktionen gelten grundsätzlich auch für (gemischte) Finanzholding-Gesellschaften. Im Folgenden wird nur der Begriff „*Institute*“ verwendet.

⁴ Vgl. z.B. § 7 Nr. 9 S. 2, § 24, § 26 Abs. 1, § 234b und § 303 VAG sowie Art. 42 Solvency II RL. Vgl. Dreher, VersR 2012, 933 und 1061; Böffel, in BeckOK VAG, 1.3.2026, § 24 Rn. 7 ff.

⁵ Art. 1 Nr. 11 RL (EU) 2019/878.

⁶ Art. 47 Abs. 1a lit. f) CRD.

organs und von Inhabern von Schlüsselfunktionen“, ob materielle Anforderungen an Schlüsselfunktionsinhaber durch Institute zu stellen sind.⁷ Sie bejahte dies, obwohl eine entsprechende Regelung in der CRD fehlte. Zur Begründung führte sie aus, dass Schlüsselfunktionsinhaber die tägliche Leitung des Instituts übernehmen und deshalb eine wichtige Funktion innehaben.

In den aktuellen gemeinsamen Leitlinien erweiterten die EBA und ESMA diese Anforderungen an Inhaber von Schlüsselfunktionen noch weiter.⁸ Zudem sehen die Leitlinien eine Pflicht der zuständigen Nationalaufsicht vor, die Eignung bei CRD-Instituten von erheblicher Bedeutung zu kontrollieren.⁹ Diese Ausweitung durch EBA und ESMA auf Level 3 ist aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich, weil eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage fehlte.¹⁰ Hinsichtlich der Erweiterung der Pflichten der zuständigen Behörden teilte die BaFin diese Bedenken und erklärte bislang, den Leitlinien insoweit nicht zu folgen.¹¹ Demgegenüber setzte die BaFin die Anforderungen an Schlüsselfunktionsinhaber in Bezug auf die Pflichten der Institute um. Bereits im „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ vom 29. Dezember 2020 formulierte die BaFin unter dem

gesetzlichen Kriterium der angemessenen personellen Ausstattung i.S.d. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 4 und § 25c Abs. 4a Nr. 4 KWG umfangreiche Anforderungen an Institute bei der Besetzung von Schlüsselfunktionen.¹² Auch im aktuellen Rundschreiben der BaFin verlangt die BaFin, dass „Institute gewährleisten, dass Personen, die Schlüsselfunktionen innehaben, zuverlässig sind und über die notwendige fachliche Eignung für ihre Position verfügen“.¹³

Die fehlende Verankerung auf Level 1 und die damit einhergehende Rechtszersplitterung haben den europäischen Gesetzgeber veranlasst, mit Art. 91a CRD eine Harmonisierung der Regelung für Inhaber von Schlüsselfunktionen zu erzwingen.¹⁴ Dadurch wird das ursprünglich von der EBA kreierte „soft law“ zu „hard law“, dessen Umsetzung das BRUBEG bezweckt.

III. Begriffsverständnis; Abgrenzungsfragen; abgestuftes Regelungskonzept

Mit dem Inkrafttreten des BRUBEG unterscheidet das KWG zwischen Inhabern von Schlüsselfunktionen (§ 1 Abs. 2b KWG) als übergeordnete Kategorie (s. unter 1.) und Inhabern besonderer Schlüsselfunktionen (§ 1 Abs. 2d KWG) als speziellere Kategorie (s.

⁷ Vgl. die Diskussion bei EBA, Final Report, GL on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders, 22.11.2012, EBA/GL/2012/06, S. 24 f.

⁸ EBA/ESMA, Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen, 2.7.2021, EBA/GL/2021/06 und ESMA35-36-2319, Rn. 35–38 und 163–165.

⁹ Ebda., Rn. 170 ff.

¹⁰ Wundenberg, ZBB 2022, 209 (214).

¹¹ EBA/ESMA, Guidelines compliance table, 15.12.2021, ESMA35-43-1215, S. 3 f.

¹² BaFin, Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB, 29.12.2020, S. 44 f.

¹³ BaFin, Rundschreiben 11/2025 zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG, 22.10.2025, Rn. 206; s. für einen Überblick und m.w.N.: Hannemann u.a., MaRisk-Kommentar, Bd. I, 7. Aufl. 2025, AT 4.4, Rn. 1 f. und 28 ff.

¹⁴ Vgl. ErwGr 45 S. 3–7 CRD VI; Nemeček, ZBB 2024, 358; zum Kommissionsentwurf der CRD VI, der jedoch (zurecht) erheblich entschärft worden ist: Wundenberg, ZBB 2022, 209.

unter 2.). Innerhalb der zweiten Kategorie differenziert das KWG danach, ob die Inhaber besonderer Schlüsselfunktionen in großen Unternehmen i.S.d. § 1 Abs. 1c KWG tätig sind. Dieser Systematik liegt ein abgestuftes Regelungskonzept zugrunde, das der Verwirklichung des Grundsatzes der Proportionalität dient (s. unter 3.).¹⁵

1. Schlüsselfunktionsinhaber

Inhaber von Schlüsselfunktionen sind nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 2b KWG „Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung von Instituten [...] haben, jedoch weder Geschäftsleiter noch Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind“.¹⁶ Diese Definition entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis von EBA, ESMA und BaFin.¹⁷

Begriffsnotwendig sind zunächst alle Inhaber besonderer Schlüsselfunktionen erfasst (s. sogleich unter 2.). Hierzu zählen in jedem Fall die vier gesetzlich definierten Inhaber besonderer Schlüsselfunktionen gemäß § 1 Abs. 2d S. 2 i.V.m. Abs. 2c und Abs. 2a KWG.

Im Übrigen kann die Bestimmung von Schlüsselfunktionen erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Bei dem Merkmal des „wesentlichen Einflusses auf die Leitung von Instituten“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. In der Praxis empfiehlt es sich, verschiedene Kriterien zur Bestimmung heran-

zuziehen. Solche könnten beispielsweise (nicht abschließend) sein:

- (Aufsichts-)Rechtliche Verpflichtung zur Schaffung der Funktion
- Nähe zu Leitungsentscheidungen
- Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts
- Hierarchieebene / Berichtslinien
- Unabhängigkeit als Kontrollfunktion mit eigenständigen Überwachungs- und Durchgriffsrechten

Eine Qualifikation als Schlüsselfunktionsinhaber liegt danach nahe, wenn die Vorhaltung der verantworteten Funktion im Aufsichtsrecht angeordnet ist, die Funktionsausübung näher reguliert wird und/oder spezifische Eignungsanforderungen an den Funktionsträger vorgesehen sind. Dies trifft insbesondere für die Leiter der Internen Kontrollfunktionen als Inhaber besonderer Schlüsselfunktionen zu. Ihre verschärfte Regulierung rechtfertigt sich aus Sicht des Gesetzgebers wegen ihres besonderen Einflusses auf das Institut.

Nach diesem Kriterium kommen unter anderem¹⁸ folgende weitere Funktionsträger als Inhaber von Schlüsselfunktionen in Betracht:

- Vergütungsbeauftragter gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 InstitutsVergV;
- Geldwäschebeauftragter gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 GwG;
- der im Wertpapierdienstleistungsbereich zu bestellende Compliance-Beauftragte nach § 87 Abs. 5 WpHG;

¹⁵ Gesetzesentwurf der BuReg, 3.12.2025, BT-Drs. 21/3058, S. 168.

¹⁶ Vgl. auch Art. 3 Abs. 1 Nr. 9a CRD, der von einem „weitreichenden Einfluss“ spricht.

¹⁷ Vgl. bereits EBA, Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von

Inhabern von Schlüsselfunktionen, 22.11.2012, EBA/EGL/2012/06, S. 4; EBA/ESMA (Fn. 8) S. 8; BaFin (Fn. 13) Anhang I, S. 54.

¹⁸ S. hierfür und für weitere Nennungen von Funktionen Hannemann u.a., MaRisk-Kommentar, Bd. I, 7. Aufl. 2025, AT 4.4, Rn. 31 und 36 f.

- Auslagerungsbeauftragter (MaRisk¹⁹ AT 9 Tz. 13 und 13).

Umgekehrt folgt aus der Regelung in § 1 Abs. 2b KWG, dass nicht jede aufsichtsrechtlich vorgesehene Position als Schlüsselfunktion einzustufen ist, da nicht jede gesetzlich vorgegebene Position einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung des Instituts hat.

Welche der vorgenannten Positionen als Schlüsselfunktion zu qualifizieren sind, hängt stark vom konkreten Institut und dessen Organisationsstruktur ab. Regelmäßig ergibt sich erst aus der Kumulation der oben genannten Kriterien eine Schlüsselfunktion.

Umgekehrt sind aufsichtsrechtliche Funktionsvorgaben nicht als *conditio sine qua non* zu verstehen. Sowohl die EBA und ESMA als auch die BaFin stellen klar, dass Leitungspersonen von wichtigen Geschäftszweigen, von Niederlassungen im EWR und von Tochtergesellschaften in Drittstaaten zu den Schlüsselfunktionen zählen können.²⁰ Für eine Qualifizierung als Schlüsselfunktion spricht hier, dass die Person eine herausgehobene Bedeutung für den Geschäftserfolg und das Risikoprofil eines Instituts hat, etwa weil sie eine erhebliche Umsatz- und/oder Personalverantwortung trägt (vgl. drittes Kriterium oben).²¹

In solchen Fällen wird sich oft die Frage nach der Entscheidungsnähe stellen, insbesondere ob die Funktion Veto- oder Eskalationsrechte hat und wie stark sie in die Entscheidungsfindung eingebunden ist (vgl. zweites Kriterium

oben). Zudem ist zu berücksichtigen, ob die Funktion eine direkte Berichtslinie an die Geschäftsleiter hat und demnach einen „*direkten Draht*“ zur Leitung des Instituts (vgl. viertes Kriterium oben). Für die Bemessung des Einflusses auf die Leitung von Kontrollfunktionen ist weiterhin relevant, ob eigenständige Überwachungs- und Durchgriffsrechte bestehen (vgl. fünftes Kriterium oben).

Soweit diese Fragen nicht durch das Aufsichtsrecht vorgegeben sind, müssen Institute sie im Rahmen ihrer internen Geschäftsorganisation regeln und dokumentieren. Somit richtet sich die Bestimmung von Schlüsselfunktionen primär nach den individuellen Umständen des jeweiligen Instituts. Innerhalb der Vorgaben der MaRisk haben Institute einen weiten Ermessensspielraum, wie sie das Aufgaben- und Rollenverständnis einer Funktion und deren Bedeutung im Institut definieren. Darüber hinaus sind das Geschäftsmodell, das Risikoprofil und die Größe des Instituts relevant, um die Bedeutung einer Funktion zu bestimmen.

Im Ergebnis obliegt die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Schlüsselfunktion somit in erster Linie den Instituten. Diese können durch die Modifizierung ihres Geschäftsmodells und Risikoprofils sowie die Ausgestaltung ihrer internen Organisation wesentlichen Einfluss darauf nehmen, welche Positionen als Schlüsselfunktionen klassifiziert werden. Diese Qualifikation wird in einem weiteren Schritt durch die Aufsicht – und

¹⁹ BaFin, Rundschreiben 06/2024 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, Stand: 29.5.2024.

²⁰ EBA/ESMA (Fn. 8) S. 8; BaFin (Fn. 13) Anhang I, S. 54.

²¹ Insoweit besteht eine Parallele zum Begriff des „*Risikoträgers*“ i.S.d. § 1 Abs. 21 KWG sowie der Institutsvergütungsverordnung. Die beiden Gruppen sind jedoch nicht deckungsgleich.

schlussendlich durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit – überprüft.²² Welche Positionen von der Aufsicht und den Verwaltungsgerichten regelmäßig als Schlüsselfunktionen zu qualifizieren sind, wird sich erst mit der Zeit zeigen. Da die Einstufung jedoch erheblich vom konkreten Institut abhängt, werden viele Entscheidungen nur schwer verallgemeinerungsfähig sein.

2. Inhaber besonderer Schlüsselfunktionen

Inhaber besonderer Schlüsselfunktionen i.S.d. § 1 Abs. 2d S. 1 KWG unterscheiden sich von „normalen“ Schlüsselfunktionen dadurch, dass sie eine „besondere Funktion wahrnehmen“. Der Begriff der besonderen Schlüsselfunktion ist in der CRD VI nicht vorgesehen. Art. 91a CRD kennt nur Schlüsselfunktionsinhaber und normiert für zwei konkrete Funktionen, namentlich den Leiter der internen Kontrollfunktionen und den Leiter Finanzen,²³ besondere Regelungen.

Die rein nationale Unterscheidung im deutschen Recht wirft Fragen auf. Es ist bereits unklar, was unter einer besonderen Funktion zu verstehen ist. Der Begriff Funktion lässt sich – in Parallele zur Legaldefinition in § 7 Nr. 9 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) – als „eine interne Kapazität innerhalb der Geschäftsorganisation zur Übernahme praktischer Aufgaben“ umschreiben. Über die Umschreibung einer Funktion hinaus, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten, wann es sich um

eine Schlüsselfunktion handelt und wann diese als „besonders“ anzusehen ist.

Nach § 1 Abs. 2d S. 2 KWG sind jedenfalls die Leiter der internen Kontrollfunktionen sowie der Leiter Finanzen Inhaber besonderer Schlüsselfunktionen. Erfasst werden danach Führungskräfte auf der höchsten Hierarchieebene unterhalb der Geschäftsleiter, die für die tatsächliche Leitung des Tagesgeschäfts verantwortlich sind (§ 1 Abs. 2c KWG). Interne Kontrollfunktionen sind dabei das Risikocontrolling, die Compliance-Funktion sowie die Interne Revision (§ 1 Abs. 2a KWG).

Fraglich ist in dieser Hinsicht, ob neben den Leitern der internen Kontrollfunktionen und dem Leiter Finanzen weitere Funktionen als besondere Schlüsselfunktionen einzustufen sind. Dafür scheint der Wortlaut der Legaldefinition zu sprechen, der eine beispielhafte Aufzählung indiziert („Hierzu zählen [...]“). Allerdings erlaubt das Kriterium der „besonderen“ Schlüsselfunktion keine klare Abgrenzung. Zwar lassen die gesetzlich genannten Leiter der internen Kontrollfunktionen und Finanzen darauf schließen, dass es vor allem um die Leitung der Steuerungs-, Überwachungs- und Regelungsstrukturen in Organisationen (Governance- und Finance) geht. Doch ergibt sich auch hieraus keine eindeutige Zuordnung. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass eine falsche Einstufung eine Sanktionierung nach sich ziehen könnte, wenn ein Inhaber einer besonderen Schlüsselfunktionen von einem

²² Es ist davon auszugehen, dass die Qualifikation durch die Institute voll behördlich und gerichtlich überprüfbar ist.

²³ Die CRD spricht in der deutschen Fassung vom „Finanzvorstand“ und in der englischen Fassung vom

„chief financial officer“. Diesen Begriff übersetzt das KWG nun richtiger mit Leiter Finanzen, da dieser eben nicht Geschäftsleiter ist.

Institut, das zugleich ein großes Unternehmen ist, nicht angezeigt wird. Im Ordnungswidrigkeitenrecht erlangt der Grundsatz der Normklarheit besondere Bedeutung.

Darüber hinaus steht eine weite Auslegung in Zweifel, mit dem Unionsrecht vereinbar zu sein. Die CRD VI zielt auf eine Harmonisierung der Anforderungen an Schlüsselfunktionen. So formuliert ErwGr 45 CRD VI: *„Im Kontext der Bankenunion sind die höchst unterschiedlichen Anforderungen an die Eignungsbewertung, die in der Union aktuell bestehen, ein besonders relevantes Problem.“* Dieses Regelungsziel spricht eher für eine Maximalharmonisierung, die eine national überschießende Umsetzung („Gold-Plating“) verbietet.²⁴ Zudem dient die Einführung von Verfahrensvorschriften im Hinblick auf Schlüsselfunktionen nach der CRD VI dem Ziel, *„Unternehmen Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu bieten“*. Auch dieses Ziel würde konterkariert, wenn bereits die Einstufung als Inhaber besonderer Schlüsselfunktionen derart nebulös bleibt.

3. Abgestuftes Regelungskonzept

Das neue Rechtssystem differenziert wie gesehen zwischen Inhabern „einfacher“ und „besonderer“ Schlüsselfunktionen. Die Eingangsstufe bildet die Einordnung als Inhaber einer *Schlüsselfunktion*. Nimmt der Inhaber der Schlüsselfunktion zudem eine *„besondere Funktion“* wahr, werden an ihn auf der zweiten Stufe gesteigerte Anforderungen gestellt.

Auf der dritten Stufe differenziert das Gesetz für Inhaber besonderer Schlüsselfunktionen nicht mehr nach dem Einfluss und der Funktion. Stattdessen folgen die gesteigerten Pflichten des Instituts und korrespondierend damit die gesteigerten Eingriffsbefugnisse der Aufsicht aus der Größe des Unternehmens.

Hierin liegt eine abstrakt-generelle Abstufung der Anforderungen, die an die Inhaber von Schlüsselfunktionen und an Institute gestellt werden. Diese Kategorisierung dient der Verwirklichung des Grundsatzes der Proportionalität.²⁵ Insbesondere sollen die *„Befolgings- und Meldekosten für kleine und nicht komplexe Institute so weit wie möglich [gesenkt]“* werden.²⁶ Dieser Vorgabe ist der Gesetzgeber durch das abgestufte Regelungskonzept nachgekommen. Weiter gestärkt würde der Grundsatz der Proportionalität und das gesetzgeberisch intendierte abgestufte Konzept durch die oben vertretene restriktive Auslegung der Kategorie der besonderen Schlüsselfunktionen.

IV. Neue Pflichten nach dem BRUBEG

1. Materielle Fit & Proper Anforderungen (§ 25e Abs. 1 KWG)

§ 25e KWG formuliert in Abs. 1 erstmals ausdrücklich, dass Inhaber von Schlüsselfunktionen *„fachlich geeignet und zuverlässig“* sein müssen. Dies entspricht im Ausgangspunkt den Anforderungen an Geschäftsleiter (§ 25c Abs. 1 S. 1 KWG) und Mitglieder des

²⁴ Auch der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt nach der Gesetzesbegründung *„eine zielgerichtete, verhältnismäßige und möglichst bürokratiearme Umsetzung der [CRD VI]“*. Dies streitet gegen ein „Gold-Plating“.

Vgl. Gesetzesentwurf der BuReg (Fn. 15) S. 2 (letzter Absatz).

²⁵ Gesetzesentwurf der BuReg (Fn. 15) S. 2 und S. 169.

²⁶ ErwGr 1 CRD VI.

Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (§ 25d Abs. 1 S. 1 KWG). Ein Unterschied besteht darin, dass sich eine Verpflichtung zur Widmung ausreichender Zeit für Inhaber von Schlüssel-funktionen zumindest nicht ausdrücklich fin-det.²⁷

Materiell sind diese Anforderungen jedoch nicht neu. In ihrer Verwaltungspraxis stellte die BaFin über das allgemeine Merkmal der angemessenen personellen Ausstattung bereits unter der alten Gesetzeslage vergleich-bare Ansprüche an Inhaber von Schlüssel-funktionen. Diese Ausstattung hat sich in qualitativer und quantitativer Hinsicht an be-triebsinternen Erfordernissen, den Geschäfts-aktivitäten und der Risikosituation zu orien-tieren.²⁸ Dies schließt funktionsabhängige zeitliche Verfügbarkeit mit ein. Namentlich die Leiter der internen Kontrollfunktionen ha-ben besonderen qualitativen Anforderungen entsprechend ihres Aufgabengebietes zu ge-nügen.²⁹

Die Zuverlässigkeit dürfte auch unter der neuen Rechtslage negativ zu bestimmen sein. Dies bedeutet, dass die Zuverlässigkeit zu un-terstellen ist, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Funktionsträgers ergibt.³⁰

Einzelheiten zu den Anforderungen werden sich auch zukünftig in den Gemeinsamen Leitlinien der EBA und ESMA finden, die der-zeit konsultiert werden.³¹

Interessant dürfte sein, inwieweit eine Anglei-chung an die Regelung bzw. Aufsichtspraxis betreffend Inhaber von Schlüsselfunktionen in Versicherungsunternehmen erfolgt. Nach Art. 3 Nr. 9 lit. c) des Referentenentwurfs zum VSAAG³² wird § 24 Abs. 3a VAG, in Umset-zung von Art. 41 Abs. 2a Solvency II, zukünf-tig beispielsweise eine Regelung zur Vermei-dung von Interessenkonflikten enthalten. Da-nach sind die im VAG definierten Schlüssel-funktionen grundsätzlich von unterschiedli-chen Personen auszuüben.³³ Eine solche Vor-gabe existiert im Bankaufsichtsrecht nicht – jedenfalls nicht ausdrücklich.

2. Organisationspflichten für Institute und Geschäftsleiter

Nach der Systematik der CRD VI und des KWG tragen die Institute die primäre Verant-wortung dafür, dass Schlüsselfunktionen von Personen besetzt werden, die fachlich geeig-net und zuverlässig sind.³⁴ Folgerichtig ver-pflichtet § 25e Abs. 2 S. 1 KWG die Institute, alle „erforderlichen Maßnahmen“ zu ergreifen, „um die ordnungsgemäße Ausübung der Schlüsselfunktionen sicherzustellen“.

²⁷ Zur CRD VI: *Nemeczek*, ZBB 2024, 358 (361).

²⁸ BaFin (Fn. 19), *MaRisk*, AT 7.1, Tz. 1.

²⁹ BaFin (Fn. 19), *MaRisk*, AT 7.1, Tz. 2.

³⁰ Vgl. auch der Wortlaut von § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG be-treffend die Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern. *Nemeczek*, ZBB 2024, 358 (362).

³¹ EBA/ESMA, Consultation Paper, Draft Joint ESMA and EBA Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders under Directive 2013/36/EU and Directive

2014/65/EU, 25.2.2026, ESMA35-243228190-8034, EBA/CP/2026/03.

³² Referentenentwurf des BMF zum Versicherungsanie-rungs-, -abwicklungs- und -aufsichtsänderungsgesetz – VSAAG, 10.2.2026 ([hier](#) abrufbar), S. 192 f.

³³ Vgl. *Böffel*, in BeckOK VAG, § 24 Rn. 31b.

³⁴ Vgl. ausdrücklich Art. 91a Abs. 1 S. 1 CRD („Hauptver-antwortung“); EBA/ESMA (Fn. 31) Rn. 44.

Konkret sind die Institute dazu verpflichtet, Eignungsrichtlinien für die Auswahl und Ernennung von Personen für Schlüsselfunktionen aufzustellen.³⁵ Für die Bewertung der erforderlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung sollten Institute auf die Bewertungsgrundsätze für Geschäftsleiter zurückgreifen können.³⁶ Diese sind jedoch an die Erfordernisse der konkreten Schlüsselfunktion anzupassen.³⁷ Die Grundsätze der Geschäftsleitung für die Auswahl und Bestellung von Schlüsselfunktionsinhabern sind wiederum vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Instituts mithilfe des Nominierungsausschusses zu überprüfen (§ 25d Abs. 11 S. 1 Nr. 5 KWG).

Weitere Pflichten für Institute ergeben sich indirekt aus den Pflichten der Geschäftsleiter zur Aufstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation. Erstens müssen angemessene Verfahren und Konzepte bestehen, um die Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen regelmäßig und bei Bedarf neu zu evaluieren.³⁸ Zweitens müssen für Inhaber von Schlüsselfunktionen Aufgaben und individuelle Verantwortlichkeiten erstellt werden. Diese müssen die Rollen und Aufgaben einschließlich Einzelheiten zu den Berichtslinien und Verantwortungsbereichen beinhalten.³⁹ Schließlich bestehen besondere Organisationsanforderungen in Bezug auf die Leiter der internen Kontrollfunktionen, da sie Inhaber

besonderer Schlüsselfunktionen sind. Die Leiter dieser Funktionen müssen einen direkten Zugang zum Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan haben, ohne dass die Geschäftsleitung eingeschaltet werden muss.⁴⁰ Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, können die Leiter der internen Kontrollfunktionen auch nicht ohne Zustimmung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von ihrer Funktion entbunden werden.⁴¹

Erfüllen Inhaber von Schlüsselfunktionen die gesetzlichen Fit & Proper Anforderungen nicht mehr, sind Institute nach § 25e Abs. 2 S. 1 KWG verpflichtet, diese zu ersetzen.

Dieser Pflichtenkatalog verdeutlicht, dass die Primärverantwortung der Institute für Schlüsselfunktionen durch das BRUBEG noch einmal nachgeschärft wird. Insbesondere steigen die Anforderungen an interne Leitlinien und eine ordnungsgemäße Dokumentation.

3. Anzeigepflichten großer Unternehmen

Durch das BRUBEG werden auch die Anzeigepflichten des § 24 KWG reformiert. Zukünftig enthält die Norm insbesondere zusätzliche Pflichten für große Unternehmen i.S.d. § 1 Abs. 1c KWG. Diese müssen beispielsweise die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters, also der Leitungsfunktion als Kulminationspunkt aller Schlüsselfunktionen,

³⁵ BaFin (Fn. 13) Rn. 171 und 243.

³⁶ EBA/ESMA (Fn. 31) Rn. 43; BaFin (Fn. 13) Rn. 206.

³⁷ Ebda.

³⁸ § 25c Abs. 4a Nr. 7 KWG; vgl. zur Gruppenebene: § 25c Abs. 4b Nr. 7 KWG.

³⁹ § 25c Abs. 4a Nr. 8 KWG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 CRD; EBA/ESMA (Fn. 31) Rn. 40.

⁴⁰ § 25c Abs. 4a Nr. 3 lit. h) KWG.

⁴¹ § 25c Abs. 4a Nr. 3 lit. i) KWG. Erfolgt eine Entbindung ohne die erforderliche Zustimmung, dürfte diese trotzdem wirksam sein. Jedoch liegt in diesem Fall ein aufsichtsrechtlicher Verstoß vor, gegen den die BaFin einschreiten kann.

mindestens 30 Arbeitstage vor der Übernahme der Funktion anzeigen.⁴²

Bei „großen Unternehmen“ handelt es sich nach der Definition des § 1 Abs. 1c KWG um „große Institute“, „große Tochterunternehmen“ sowie näher bezeichnete Arten von Holdinggesellschaften, die ein großes Institut in ihrer Gruppe haben. Für die Definition dieser weiteren Begriffe verweist § 1 Abs. 35 KWG auf die unionsrechtlichen Begriffsbestimmungen der CRR (insbesondere Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 Nr. 146 und Nr. 147), die vor allem systemrelevante Institute im Blick haben.⁴³

Solche großen Unternehmen müssen zukünftig die Ernennung und Abberufung von Inhabern besonderer Schlüsselfunktionen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 15b und Nr. 16 KWG anzeigen.⁴⁴ Bei der Ernennungsanzeige sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit relevant sind.⁴⁵ Hervorzuheben ist es, dass diese Anzeigepflicht in dreifacher Hinsicht begrenzt ist: Erstens unterliegen ihr nur große Unternehmen. Zweitens werden nur Inhaber *besonderer* Schlüsselfunktionen erfasst.

Drittens ist erst die Ernennung und nicht bereits die Absicht einer Ernennung anzuzeigen.

Der Mindestinhalt der Anzeige wird im Hinblick auf die Leiter der internen Kontrollfunktionen und den Leiter Finanzen, die qua Definition Inhaber besonderer Schlüsselfunktionen sind, durch die derzeit im Entwurfsstadium vorliegenden Regulatory Technical Standards (**Draft RTS**)⁴⁶ zum Mindestinhalt von Eignungsfragebogen, Lebensläufen und interner Eignungsbewertung bestimmt. Gemäß Art. 3 Draft RTS müssen große Unternehmen die interne Bewertung einreichen, die sie nach den Vorgaben aus § 25c Abs. 4a Nr. 7 KWG vorgenommen haben.⁴⁷ Der Inhalt dieser internen Bewertung wird wiederum durch Art. 2 lit. a), b) und f)(i) Draft RTS vorgegeben und bleibt vom Umgang deutlich hinter der für Geschäftsleiter zurück. Werden weitere Schlüsselfunktionen als besonders eingestuft, dürften diese Draft RTS analog angewandt werden müssen.

Ergeben sich nach der Ernennungsanzeige „neue Tatsachen“, müssen diese von großen Unternehmen nach Kenntniserlangung ebenfalls angezeigt werden, sofern sie sich „erheblich“ auf die ursprüngliche Beurteilung der

⁴² § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG; vgl. in Bezug auf die Funktion des Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG.

⁴³ Danach ist ein Institut groß, wenn es ein global systemrelevantes Institut (G-SRI) ist, als systemrelevantes Institut eingestuft wurde (A-SRI), nach dem Gesamtwert seiner Vermögenswerte zu den drei größten Instituten in dem Mitgliedstaat seiner Niederlassung gehört oder der Gesamtwert seiner Vermögenswerte größer oder gleich EUR 30 Mrd. ist (Nr. 146). Ein großes Tochterunternehmen ist wiederum ein Tochterunternehmen, das zu den großen Instituten zählt (Nr. 16 und Nr. 147).

⁴⁴ Parallele Regelungen für (gemischte) Finanzholding-Gesellschaften sind in § 24 Abs. 3a S. 1 Nr. 6 und Nr. 7 KWG zu finden.

⁴⁵ Dies umfasst nach dem aktuellen Stand der Konsultation der EBA/ESMA auch die Ergebnisse der internen Eignungsprüfung. Vgl. EBA/ESMA (Fn. 31) Rn. 183.

⁴⁶ EBA/ESMA, Consultation Paper, Draft Regulatory Technical Standards to specify the minimum content of the suitability questionnaire, curriculum vitae and internal suitability assessment to be submitted to the competent authorities for performing the suitability assessment referred to in Article 91(1f) and in Article 91a(5) for the entities listed in Article 91(1d) of Directive 2013/36/EU, 25.2.2026, EBA/CP/2026/02.

⁴⁷ S. hierzu unter **IV.2**.

fachlichen Eignung oder Zuverlässigkeit des Inhabers besonderer Schlüsselfunktionen auswirken (§ 24 Abs. 2a S. 1 KWG).

Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflichten aus § 24 Abs. 1 Nr. 15b und Nr. 16 KWG stellt nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 lit. h) KWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu EUR 100.000 geahndet werden kann.⁴⁸ Gleiches gilt für einen Verstoß gegen nachträgliche Anzeigepflichten aus § 24 Abs. 2a S. 1 KWG.⁴⁹

V. Befugnisse der BaFin

Zur aufsichtlichen Durchsetzung der materiellen Fit & Proper Anforderungen, der Organisations- sowie der Anzeigepflichten enthält das BRUBEG neue Eingriffsbefugnisse der BaFin.

1. Durchsetzung der Fit & Proper Anforderungen

Zunächst ist die BaFin dafür zuständig, die Einhaltung der materiellen Fit & Proper Anforderungen (fachliche Eignung und Zuverlässigkeit) aus § 25e Abs. 1 KWG sicherzustellen, sofern die Institute als primär Verantwortliche ihrer Pflicht aus § 25e Abs. 2 KWG nicht nachkommen. Im Hinblick auf Inhaber *besonderer* Schlüsselfunktionen kann die BaFin nach § 25e Abs. 3 Nr. 1 KWG verlangen, dass die Übertragung dieser Funktion

unterbleibt oder diese wieder entzogen wird, wenn die Fit & Proper Anforderungen nicht erfüllt sind. Da die BaFin von der Übertragung der Funktion selbst bei großen Unternehmen regelmäßig erst im Zeitpunkt der Ernennung erfährt,⁵⁰ wird in der Praxis meist nur die Anordnung eines nachträglichen Entzugs der Funktion in Betracht kommen.

Gemäß § 25e Abs. 3 Nr. 2 KWG kann die BaFin bei *besonderen* Schlüsselfunktionen zudem verlangen, dass das Institut die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die Person die Anforderungen erfüllt. Denkbar sind insoweit beispielsweise Nachschulungen, wenn es an der fachlichen Eignung mangelt.

Unklar bleibt es, welche Instrumente der BaFin zur Verfügung stehen, wenn keine besondere Schlüsselfunktion betroffen ist, der Inhaber einer „*einfachen*“ Schlüsselfunktion jedoch fachlich ungeeignet oder unzuverlässig ist. Ein Rückgriff auf § 25e Abs. 3 KWG scheidet aufgrund des klaren Wortlauts aus. In Betracht kommt jedoch, dass die BaFin ihre Anordnungen auf die Generalklausel des § 6 Abs. 3 KWG stützt.⁵¹ Ob diese angesichts der speziellen Regelung in § 25e Abs. 3 KWG anwendbar ist, erscheint jedoch zweifelhaft.

2. Aufsichtliche Maßnahmen gegenüber Schlüsselfunktionsinhabern

Eine Neuerung im Zuge des BRUBEG ist es, dass die BaFin nun auch direkt gegen Inhaber

⁴⁸ § 56 Abs. 6 Nr. 4 KWG.

⁴⁹ § 56 Abs. 2 Nr. 1 lit. m) KWG.

⁵⁰ Vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 15b KWG. In anderen Fällen besteht überhaupt keine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsicht.

⁵¹ In diese Richtung lässt sich die Gesetzesbegründung verstehen. Vgl. Gesetzesentwurf der BuReg (Fn. 15) S. 257: „Die allgemeine Befugnis, Maßnahmen gegen Unternehmen mit ungeeigneten Inhabern von Schlüsselfunktionen zu ergreifen, bleibt der Bundesanstalt unbenommen.“.

von Schlüsselfunktionen vorgehen kann. Gemäß der novellierten Generalklausel des § 6 Abs. 3 KWG kann die BaFin „im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben“ nunmehr nicht nur gegenüber Instituten und Geschäftsleitern, sondern auch gegenüber „Inhabern von Schlüsselfunktionen [...] Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen oder vollziehbare Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu verhindern oder zu unterbinden oder um [bestimmte] Missstände in einem Institut zu verhindern oder zu beseitigen“.

Zudem ist die BaFin gemäß § 50 KWG bei anhaltenden Verstößen gegen das KWG, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, die CRR und ihren Anordnungen seit der Reform durch das BRUBEG befugt, periodische Zwangsgelder zu verhängen. Adressat dieser Zwangsgelder können neben den Unternehmen, Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch Inhaber von Schlüsselfunktionen und andere natürliche Personen, die für den Verstoß verantwortlich sind, sein.

Von Brisanz für Schlüsselfunktionsinhaber ist zudem die Novellierung von § 60b Abs. 1 S. 1 KWG. Danach muss die BaFin zukünftig bestimmte bestandskräftig gewordene Maßnahmen im Rahmen einer gebundenen Entscheidung auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Dieses sog. „*naming and shaming*“ umfasst auch Angaben zur Art und zum Charakter des jeweiligen Verstoßes. Bislang betraf dies nur die beaufsichtigten Unternehmen

und deren Geschäftsleiter. Neu einbezogen sind nun auch Schlüsselfunktionsinhaber. Eine Veröffentlichung findet bei natürlichen Personen zwar grundsätzlich anonymisiert statt,⁵² eine Zuordnung kann dennoch in einer Vielzahl von Fällen über die jeweilige Funktion möglich sein.

VI. Ein Regelwerk – Zwei Perspektiven

1. Institutsperspektive – Wahrnehmung der Organisationsverantwortung

Institutsseitig sollte nachvollziehbar herausgearbeitet und dokumentiert werden, welche Tätigkeiten als Schlüsselfunktionen einzuordnen sind. Die Gesetzesänderung gibt Anlass für eine entsprechende Bestandsaufnahme.

Maßgeblich ist dabei nicht die formale Stellenbezeichnung, sondern der tatsächliche Einfluss auf die Leitung und Steuerung des Instituts. Vor dem Hintergrund des funktionalen und risikobasierten Ansatzes der Aufsicht sollten sich Institute nicht schematisch auf die im Aufsichtsrecht erwähnten internen Kontrollfunktionen beschränken, sondern stets eine Einzelfallprüfung anhand verschiedener Kriterien (s. dazu oben **III.1.**) vornehmen.

Von Bedeutung ist es auch, Verfahren zu implementieren, die eine regelmäßige Überprüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Schlüsselfunktionsträgern sicherstellen. Hierzu sollte definiert werden, bei welchen Ereignissen – etwa Aufgabenänderungen, Reorganisationen, externen Mandaten oder Pflichtverletzungen eines

⁵² Vgl. § 60b Abs. 2 und Abs. 4 S. 1 Nr. 1 KWG.

Schlüsselfunktionsträgers – eine Neubewertung erforderlich ist.⁵³

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die interne Organisation und Rollenklärung. Die Aufsicht erwartet klar definierte Zuständigkeiten, eindeutige Berichtslinien sowie eine nachvollziehbare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten. Unklare Funktionsbeschreibungen könnten als Organisationsmangel bewertet und aufsichtlich beanstandet werden.⁵⁴

Empfehlenswert ist zudem eine negative Kompetenzbeschreibung von Schlüsselfunktionen, das heißt eine Klarstellung, welche (Leistungs-)Aufgaben im Verantwortungsbereich der Geschäftsleiter bleiben. Dies minimiert die Gefahr, dass bestimmte Schlüsselfunktionen von der Aufsicht als „*faktische Geschäftsleiter*“ eingestuft werden. Hintergrund ist insoweit die Reform durch das BRUBEG, nach der auch Personen als Geschäftsleiter gelten, „*die die Geschäfte tatsächlich führen*“, ohne dazu berufen zu sein.⁵⁵

Darüber hinaus sollten Institute sich nicht darauf beschränken, fachliche Qualifikationen zu vermitteln. Inhaber von Schlüsselfunktionen müssen vielmehr ein klares Verständnis ihrer aufsichtsrechtlichen Rolle, ihrer persönlichen Verantwortung und der formalen Erwartungen der Aufsicht entwickeln. Dies umfasst insbesondere den unmittelbaren Umgang mit der Aufsicht, die ordnungsgemäße

Dokumentation sowie die Pflicht zur rechtzeitigen Eskalation von Risiken.

Schließlich sollten auch die Reputationsrisiken stärker in den Blick genommen werden. Durch die Möglichkeit der Veröffentlichung bestandskräftiger Maßnahmen können selbst formale aufsichtsrechtliche Verstöße erhebliche Außenwirkungen entfalten.

Checkliste Institute

- ✓ Identifizierung von Schlüsselfunktionen
- ✓ Festlegung und Dokumentation klarer Zuständigkeiten, Berichtslinien und Ressourcen
- ✓ Etablierung von Prozessen für laufende Gewährleistung der Fit & Proper Anforderungen
- ✓ Anzeigepflichten nach § 24 KWG in interne Prozesse integrieren und fristgerecht erfüllen

2. Perspektive von Schlüsselfunktionsträgern – Außenverantwortung gegenüber der Aufsicht

Für Inhaber von Schlüsselfunktionen markiert die gesetzliche Neuregelung einen qualitativen Rollenwandel. Auch wenn die formalen Organisations- und Sicherstellungspflichten weiterhin beim Institut verbleiben, geraten Schlüsselfunktionsinhaber deutlich stärker in den Fokus der Aufsicht. Sie sind nicht mehr lediglich interne Funktionsträger, deren aufsichtliche Verantwortung über die

⁵³ Vgl. insoweit die Vorgabe in EBA/ESMA (Fn. 31) Rn. 42.

⁵⁴ Zu den Überlegungen, die der europäische Gesetzgeber mit Blick auf die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten anstellt, s. insb. ErwGr. 54 CRD VI.

⁵⁵ Vgl. die Ergänzung in der Legaldefinition in § 1 Abs. 2 KWG a.E.

Geschäftsleitung nach außen vermittelt wird. Vielmehr können sie nun direkt von der Aufsicht adressiert und mit Maßnahmen belegt werden.⁵⁶ Damit geht eine spürbare Personalisierung von Verantwortung einher.

Es erscheint sogar denkbar, dass die BaFin Anordnungen unmittelbar gegenüber Personen trifft, die praktisch mit einer Schlüssel-funktion betraut sind, obwohl das Institut diese Personen intern nicht als Inhaber einer solchen Funktion eingestuft hat. Um solche Risiken zu erkennen, ist ein geschärftes Rollenverständnis zentral. Mitarbeiter von Instituten sollten sich darüber im Klaren sein, welche Aufgaben, Befugnisse und Pflichten ihnen konkret obliegen und wo die Grenzen zur Innehabung einer (besonderen) Schlüssel-funktion oder zur Verantwortung der Geschäftsleitung verlaufen.

Schließlich stellt sich für viele Inhaber von Schlüssel-funktionen die Frage nach einer angemessenen Ausstattung und Absicherung ihrer Rolle, bis hin zur besonderen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung. Eine effektive Wahrnehmung der Funktion setzt voraus, dass Mandat, Ressourcen, Berichtslinien und Durchsetzungsbefugnisse klar definiert sind. Wo dies nicht der Fall ist, sollten Schlüssel-funktionsinhaber aktiv auf eine Klärung hinwirken. Die neue Rechtslage erhöht damit auch die Notwendigkeit, die eigene Position im Institut bewusst zu gestalten und abzusichern.

Im Ergebnis steigt durch die Möglichkeit, direkt von der Aufsicht adressiert zu werden, die Gefahr individueller Belastungen durch aufsichtsrechtliche Anordnungen, Zwangsgelder oder die Veröffentlichung bestandskräftiger Maßnahmen – einschließlich der damit verbundenen Reputationsrisiken und Auswirkungen auf die Karriere.⁵⁷

Checkliste Schlüssel-funktionsinhaber

- ✓ Rolle, Befugnisse und Verantwortung klar verstehen
- ✓ Eigene Eignung fortlaufend sicherstellen
- ✓ Wesentliche Bewertungen und Eskalationen dokumentieren
- ✓ Risiken persönlicher Adressierung (Anordnung, Zwangsgeld, Veröffentlichung) einkalkulieren

VII. Fazit

Die Reform durch das BRUBEG bringt keine grundlegend neuen materiellen Anforderungen an Inhaber von Schlüssel-funktionen mit sich. Sie erhöht jedoch den Bedarf für Institute, Geschäftsleiter und Inhaber von Schlüssel-funktionen in Bezug auf Organisationsanforderungen und interne Richtlinien deutlich. Die eigentliche Zäsur liegt auf Ebene der Inhaber von Schlüssel-funktionen darin, dass sie durch das Aufsichtsrecht stärker persönlich in die Verantwortung genommen werden. Damit gewinnt zugleich die Frage an Relevanz, wann ein wesentlicher Einfluss auf die Leitung eines Instituts im Einzelfall vorliegt. Hierzu

⁵⁶ Vgl. z.B. § 6 Abs. 3 S. 1 KWG.

⁵⁷ Demgegenüber ändert sich nichts an dem Grundsatz, dass bei Verstößen gegen an das Unternehmen gerichtete Normen ein Bußgeld gemäß § 9 OWiG nur den

vertretungsberechtigten Organen oder Mitgliedern solcher Organe sowie den gesetzlichen Vertretern auferlegt werden kann.

wird sich im Laufe der Zeit noch eine stärkere
Verwaltungspraxis herausbilden und festigen
müssen.

Autoren:



Dr. Thomas Eckhold

t.eckhold@sernetz-schaefer.de

[V-Card](#)



Daniel René Frey

d.frey@sernetz-schaefer.de

[V-Card](#)



Dr. Luca Anna Topp

l.topp@sernetz-schaefer.de

[V-Card](#)

Weitere Ansprechpartner:



Thomas Klanten

t.klanten@sernetz-schaefer.de

[V-Card](#)



Dr. Jonas Schürger

j.schuerger@sernetz-schaefer.de

[V-Card](#)